Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/10/4 4Ob88/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1994

Norm

B-VG Art89
B-VG Art140
EWRA allg

Rechtssatz

Die Auffassung, daß die zur Sachentscheidung zuständigen Gerichte nach der geltenden innerösterreichischen Rechtslage schlechthin nicht befugt wären, im Kollisionsfall das EWR - Recht vorrangig anzuwenden, sie vielmehr nur eine Entscheidung des VfGH über die Rechtswidrigkeit der kollidierenden EWR - Bestimmungen beantragen könnten, kann nicht geteilt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 88/94
  Entscheidungstext OGH 04.10.1994 4 Ob 88/94
  Veröff: SZ 67/160

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0053886

Dokumentnummer

JJR_19941004_OGH0002_0040OB00088_9400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at